

# Schützenverein Schönfeld 1873e. V.

Postanschrift: Herr Hans-Joachim Weigel, Neuer Weg 32, 01561 Schönfeld

## Geschäftsordnung

### § 1 Anwendungsbereich

Der Verein erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen diese Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung gilt für die in der Satzung vorgesehenen Organe und sonstigen Vereinstätigkeiten.

Die Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

Als Vorstand im Sinn der Geschäftsordnung gelten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassierer.

### § 2 Einberufung und Tagesordnung

Die Versammlungen usw. werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt oder Mitglieder durch den Vorstand damit beauftragt wurden, durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung erfolgt innerhalb einer Woche vor dem Termin. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch anders vorgenommen werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Als schriftliche Zustellung gilt auch der Aushang im für Mitglieder zugänglichen Vereinsraum 2 Wochen vor dem Termin. Die Einberufung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 15 % des jeweiligen Gremiums dies verlangen. Soweit erforderlich, muss die Einladung eine Tagesordnung oder einen Ablaufplan enthalten. Eine Tagesordnung kann am Tag des Ereignisses noch ergänzt werden. Über die Tagesordnung wird vor dem Ereignis abgestimmt.

### § 3 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Beschlussfähigkeit und das Stimmrecht richten sich nach der Satzung.

Alle anderen genannten Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Muss wegen Beschlussunfähigkeit erneut eingeladen werden (wieder einladen innerhalb einer Woche), so beschließen die anwesenden Mitglieder.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Eine vorherige schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

Die Beschlussfähigkeit muss beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist nicht möglich.

### § 4 Leitung des Ereignisses

Das Ereignis (Versammlung, Veranstaltung usw.) wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Vertretung erfolgt gemäß Satzung. Die Leitung kann auch übertragen werden. Betrifft ein Punkt den Leiter persönlich, ist die Leitung einem anderen zu übertragen. Nach der Eröffnung stellt der Leiter die satzungs- oder ordnungsgemäße Einberufung fest und gibt dies zu Protokoll.

Die Punkte kommen in festgesetzter Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Der Leiter hat alle angemessenen Befugnisse, die für einen ordentlichen Ablauf erforderlich sind, Über Entscheidungen des Leiters wird bei Erfordernis mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache durch die anwesenden Mitglieder entschieden. Widerspricht der Leiter, ist die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

Zu den einzelnen Punkten einer Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Nach der Aussprache vor Beginn der Abstimmung kann dem Berichterstatter oder Antragsteller nochmals das Wort erteilt werden.

Das Wort erteilt der Leiter.

Der Leiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

Alle geladenen Mitglieder dürfen sich an der Aussprache beteiligen. Sie dürfen sich nicht beteiligen, wenn es um Entscheidungen materieller Art geht, die sie persönlich betreffen. Die Sitzungen usw. sind nicht öffentlich, sonstige Veranstaltungen nur, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

## **§ 6 Wortmeldungen**

Das Wort wird vom Leiter erst erteilt, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Der Leiter kann jederzeit das Wort ergreifen und im Fall erforderlich, Redner unterbrechen oder ihnen das Wort entziehen.

## **§ 7 Anträge, Antragsform, Antragsfrist**

Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Bei ausgeschriebenen Wahlen sind Anträge zur Annahme von Kandidaten beim Vorsitzenden bis 2 Tage vor der Wahl einzureichen.

Anträge sollten 2 Wochen vor der Abstimmung beim Vorstand eingereicht werden.

Vorstandsmitglieder können auch noch unmittelbar vor der Veranstaltung Vorschläge machen oder Anträge stellen. Über die Annahme entscheidet der Leiter.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugelassen werden.

Anträge zur Aufhebung bzw. Veränderung bereits gefasster Beschlüsse gelten als

Dringlichkeitsanträge.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung können durch Mitglieder gestellt werden.

Der Leiter kann sie zulassen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann darüber bestimmen, ob sie zugelassen werden oder nicht.

## **§ 10 Abstimmungen**

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben und zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so entscheidet der Leiter, über welchen Antrag zuerst abgestimmt wird. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge, kann mit einfacher Mehrheit des Gremiums darüber abgestimmt werden.

Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag von zwei Mitgliedern kann auch anders abgestimmt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter, im Zweifel entscheidet die Mehrheit des Gremiums.

Bei offenen Abstimmungen gibt der Vorsitzende oder Leiter, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht zur Berechnung zur Ermittlung der einfachen Mehrheit herangezogen.

Angezweifelte offene Abstimmungen müssen innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe namentlich oder geheim wiederholt werden.

## **§ 11 Beschlüsse**

Beschlüsse mit Außenwirkung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können diese Beschlüsse durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.

## **§ 12 Protokollierung**

Über alle Ereignisse des Vereins ist ein Protokoll oder eine Niederschrift zu führen.

Aus ihm müssen Datum, Ort, Namen der Teilnehmer des Vereins, Gegenstand, Beschlüsse im Wortlaut und sonstige Ergebnisse ersichtlich sein.

Protokolle werden auf der nächstfolgenden Sitzung durch die stimmberechtigten Teilnehmer bestätigt. Dazu können Anfragen gestellt werden.

Sie gelten als bestätigt, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind, kein Einspruch dagegen erkennbar ist und nicht innerhalb von 3 Monaten eine gleichartige Sitzung stattfindet. Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.

Protokolle sind vom Leiter unterschriftlich zu bestätigen.

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Vorstand